

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle 1908 Heusenstamm e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 63150 Heusenstamm
- (3) Der Verein ist seit dem 01.09.2016 in das Vereinsregister beim Registergericht Offenbach am Main unter der Registernummer VR 5712 eingetragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist Mitglied des Hessischen Musikverbandes e.V. (HMV) und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere der Stadt Heusenstamm.
- (2) Diesen Zweck – Förderung von Kunst und Kultur - verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsabende,
 - b) Veranstaltung von Konzerten,
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) Teilnahme an Musikfesten des HMV, seiner Unterverbände und Vereine.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) In dieser Satzung werden der Einfachheit halber nur die männlichen Bezeichnungen für Personen/Funktionen verwendet. Diese gelten sinngemäß für weibliche Personen.
- (5) Soweit der Verein zur Erfüllung seines Zwecks personenbezogene Daten von Mitgliedern und Dritten verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung unter Beachtung geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Einzelheiten werden in einer Datenschutz-Richtlinie des Vereins, die der Vorstand beschließt, festgelegt und geregelt.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden (passiven) Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahren. Entscheidungen über den Ausschluss oder das Ende der Mitgliedschaft aufgrund von Beitragsrückstand bleiben dem Vorstand vorbehalten.

- (4) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
- (5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und zwar ausschließlich als Geldbeiträge. Die Höhe wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
- (2) Grundsätzlich werden die Mitgliedsbeiträge zum Ablauf des 1. Quartals eines Jahres per SEPA-Lastschrift-Mandat eingezogen. Mitglieder die an dem Einzugsverfahren nicht teilnehmen, müssen den Mitgliedsbeitrag spätestens zum Ablauf des 1. Quartals entrichten.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand und
 - c) der geschäftsführende Vorstand
- (2) Die Organe b) und c) sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder der Organe dürfen bei Entscheidungen über Angelegenheiten nicht abstimmen, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Hauptversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (5) Wahlen werden offen durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, bestimmt die Hauptversammlung einen Wahlleiter.
- (6) Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im 1. Quartal statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform insbesondere per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung in Textform insbesondere per E-Mail an den Vorsitzenden zu richten.
- (3) Ein Antrag zur Auflösung des Vereins (gemäß §11) muss so rechtzeitig gestellt werden, dass er den Mitgliedern mit der Einladung zu dieser Hauptversammlung gemäß Absatz 1 Satz2 bekannt gemacht werden kann.
- (4) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss es tun, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist **ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig**. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16.Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
 - g) die Auflösung des Vereins und
 - h) den Austritt aus dem HMV
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Hauptversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) und einem oder bis zu drei Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Für den Vorstand kann die Mitgliederversammlung den stellvertretenden Vorsitzenden mit der Ausübung eines weiteren Vorstandsamts (Kassenwart oder Schriftführer) betrauen (Personalunion). Von einer Person dürfen jedoch zur gleichen Zeit nicht mehr als zwei Vorstandspositionen besetzt werden.

- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (4) Der Vorstand kann, wenn erforderlich, die Aufgaben der Vorstandsmitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung neu festsetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese ihre Aufgabe nicht wahrnehmen können.
- (5) Wenn ein Kassenprüfer seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, bestimmt der Vorstand einen neuen Kassenprüfer.

§ 8 Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Kassierer.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i.S.d. § 26 BGB. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (4) Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b) Ist der Vorsitzende verhindert, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.
 - c) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt,
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen.
 2. Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von 1.000,- Euro im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.
 3. alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - d) Der Kassierer fertigt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung des Kassierers vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (5) Der Kassierer ist verpflichtet, beim zuständigen Finanzamt fristgerecht den Freistellungsbescheid zu beantragen und die dazu erforderlichen Unterlagen zu erstellen und vorzulegen.

§ 9 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Heusenstamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, beraten und mit der Mehrheit von 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Heusenstamm, den 28. Juni 2022


1. Vorsitzende Marion Bax


2. Vorsitzende Kerstin Assmann-Schulz